



Köln Bonn Airport

Brandschutzordnung

der Flughafen Köln/Bonn GmbH

Brandschutzordnung

der Flughafen Köln/Bonn GmbH

Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, Verhalten bei Bränden und Notständen

Präambel

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat diese Brandschutzordnung (BSO) gemäß der gesetzlichen Vorgaben erstellt. Die Brandschutzordnung ist die Zusammenfassung von Grundregeln zur Brandverhütung und der zu treffenden Selbsthilfemaßnahmen bei Bränden oder sonstigen Schadensereignissen. Sie informiert über die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Die Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 gegliedert und richtet sich:

- in Abschnitt 1 an alle Besucher des Verkehrsflughafens Köln/Bonn (**BSO Teil A**),
- in Abschnitt 2 an alle Beschäftigten, Dienstleister und Kunden des Verkehrsflughafens Köln/Bonn und Beschäftigten auf dem Flughafengelände der FKB (**BSO Teil B**),
- in Abschnitt 3 an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Köln/Bonn (**BSO Teil C**).

Die Brandschutzordnung dient:

- der Sicherheit der Fluggäste, Besucher und Beschäftigten
- dem Schutz der Umwelt
- der Erhaltung der Arbeitsplätze und dem Schutz der Unternehmenswerte

und somit den Interessen der Allgemeinheit.









Inhaltverzeichnis

1.	Brandschutzordnung Teil A	4
2.	Brandschutzordnung Teil B	5
2.1.	Einleitung.....	5
2.2.	Brandverhütungen	5
2.3.	Brand- und Rauchausbreitung.....	5
2.4.	Flucht- und Rettungswege.....	5
2.5.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	6
2.6.	Verhalten im Brandfall	6
2.7.	Brand melden	6
2.8.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	6
2.9.	In Sicherheit bringen	6
2.10.	Löschversuch unternehmen	7
2.11.	Besondere Verhaltensregeln	7
3.	Brandschutzordnung Teil C	8
3.1.	Einleitung.....	8
3.2.	Brandverhütung.....	8
3.3.	Alarmierung.....	9
3.4.	Sicherheitsmaßnahmen.....	9
3.5.	Löschmaßnahmen	10
3.6.	Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz.....	10
3.7.	Sonderregelungen	10
3.7.1.	Betanken auf Vorfeldflächen.....	10
3.7.2.	Aufzüge	11
3.7.3.	Batterien, Akkumulatoren und zugehörige Ladestationen	11
3.7.4.	Baustellen	11
3.7.5.	Besteigen/Befahren von Behältern, Schächten und Gruben	11
3.7.6.	Bombendrohung.....	11
3.7.7.	Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.....	11
3.7.8.	Brandschutztechnische Einrichtungen, Außerbetriebnahme	12
3.7.9.	Brandschutztüren,-tore,-klappen	12
3.7.10.	Elektroarbeiten.....	12
3.7.11.	Feuergefährliche Arbeiten.....	12
3.7.12.	Feuerwehrpläne	12
3.7.13.	Feuerwehrezufahrten.....	13
3.7.14.	Feuerwerk.....	13

3.7.15.	Flucht- und Rettungswege.....	13
3.7.16.	Gefahrstofflagerung und Umgang mit wassergefährlichen Stoffen	13
3.7.17.	Nutzungsänderung, Veranstaltung.....	13
3.7.18.	Radioaktive Strahler	13
3.7.19.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.....	13
3.7.20.	Rauchverbot	14
3.7.21.	Reinigung.....	14
3.7.22.	Schließanlagen.....	14
3.7.23.	Tensatoren, Baggage Sizer, mobile Aufsteller	14
3.7.24.	Rufnummern	14
	Anlagen.....	16
	Anlage 1 Sammelplatzverzeichnis	16
	Anlage 2 Alarmierungsplan	19
	Anlage 3 Ergänzende Handlungsanweisungen für den Bereich des Cologne Bonn Cargo Center.....	20
	Anlage 4 Ergänzende Handlungsanweisung für den Bereich Zero G	21

1. Brandschutzordnung Teil A

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang.

<p>Brände verhüten</p> 	<p>Prevent Fire</p> 
<p>Verhalten im Brandfall</p>	<p>In case of fire</p>
<p>Ruhe bewahren</p>	<p>Keep calm</p>
	
<p>Brand melden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Druckknopfmelder betätigen • Telefon: 112 • Handy: 02203 – 40 112 	<p>Report the Fire</p> <ul style="list-style-type: none"> • Push the alarm button • Phone: 112 • Mobile: 02203 – 40 112
	
<p>In Sicherheit bringen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Personen mitnehmen • Türen schließen • Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen • Aufzug nicht benutzen • Auf Anweisungen achten 	<p>Evacuate the area</p> <ul style="list-style-type: none"> • Help others who are in obvious danger • Close the doors behind you • Follow designated escape routes • Do not use elevators • Follow instructions
	
<p>Löschversuch unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher benutzen • Wandhydrant/Löschschauch benutzen 	<p>Start fire fighting</p> <ul style="list-style-type: none"> • Use fire extinguisher • Use fire hose or wall-mounted fire hose reel

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1. Einleitung

Die Brandschutzordnung gilt für alle Beschäftigten, Dienstleister und Kunden des Verkehrsflughafens Köln/Bonn und Beschäftigten auf dem Flughafengelände. Sie gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und auf das Verhalten im Brandfall. Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Die Beschäftigten haben sich über die Brandgefahren in ihrem Arbeitsbereich sowie über die Maßnahmen bei Gefahr zu informieren bzw. sind von den Vorgesetzten regelmäßig entsprechend zu unterweisen.

2.2. Brandverhütungen

- Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt.
- Rauchen ist nur in gekennzeichneten Flächen und ausgewiesenen Rauchereinrichtungen erlaubt.
- Tabakreste sind ausschließlich in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen abseits der hierfür ausgewiesenen Arbeitsplätze nur mit Genehmigung der Flughafenfeuerwehr durchgeführt werden.
- Private elektrische Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten betrieben werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen und der DGUV Vorschrift 3 entsprechen.
- Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz!
Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
- Anzeichen, die auf einen Brand hindeuten (Brandgeruch, Rauchentwicklung), muss unverzüglich nachgegangen werden.

2.3. Brand- und Rauchausbreitung

- Die Funktion der Brandschutzabschlüsse, Rauchabschlüsse, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist stets sicherzustellen. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht unterkeilt oder aufgebunden werden.

2.4. Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sowie Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten!
- Sicherheitskennzeichnungen sowie die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden!

- Sie sind verpflichtet, sich die an ihrem Arbeitsplatz vorhandenen Rettungswege einzuprägen

2.5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Meldeeinrichtungen sind Druckknopfmelder und Telefone.
- Löscheinrichtungen sind Feuerlöscher und Wandhydranten.
- Sie sind verpflichtet, sich über den Standort der in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren. In die Bedienung der Geräte wird im Rahmen der jährlichen Unterweisung durch den Vorgesetzten theoretisch eingewiesen.

2.6. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren – die größte Gefahr ist Panik!
- Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

2.7. Brand melden

- Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden! Druckknopfmelder drücken oder Telefon 112 oder Handy 02203-40 112
- Bei Brandmeldungen sind folgende Angaben erforderlich:
 1. WO brennt es?
 2. WAS brennt?
 3. WIE viel brennt?
 4. WELCHE Gefahren bestehen?
 5. WARTEN auf Rückfragen!

2.8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Auf die akustischen und optischen Alarmsignale und Durchsagen hin verlassen alle Personen den betroffenen Bereich.

2.9. In Sicherheit bringen

- Bringen Sie sich, Ihre Kollegen, Kunden und Besucher in Sicherheit. Niemand darf zurückbleiben!
- Geräte und Maschinen – wenn möglich – abschalten!
- In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.
- Wenn möglich Türen schließen.
- Festgelegte, gekennzeichnete und rauchfreie Fluchtwege benutzen!
- Keine Aufzüge benutzen!
- Anweisungen der Feuerwehr befolgen.

- Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen sich am Fenster bemerkbar machen!
- Holen Sie nicht erst Ihre Garderobe und persönlichen Gegenstände, sondern gehen Sie direkt über die Fluchtwege ins Freie!
- Nach dem Verlassen des Gebäudes ist der nächstgelegene Sammelplatz laut Anlage 1 aufzusuchen!
- Sollten Personen vermisst werden, ist dies unverzüglich der Feuerwehr zu melden!
- Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten.

2.10. Löschversuch unternehmen

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher / Wandhydranten) zu bekämpfen.
- Brennende Personen nicht fortlaufen lassen! Diese in Jacken o.ä. hüllen und auf dem Fußboden hin und her wälzen.
- Achten Sie auf Rückzugswege!

2.11. Besondere Verhaltensregeln

- Wichtige Unterlagen und wertvolle Güter falls möglich sichern!
- Brennbare Gegenstände – soweit möglich – aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen!
- Fenster müssen nach Arbeitsschluss grundsätzlich geschlossen werden.
- Störungen sowie Beschädigungen an Melde- und Löscheinrichtungen sind umgehend der Störmeldestelle der Flughafen Köln/Bonn GmbH zu melden.

Intern: 119

Extern: 02203 – 40 119

3. Brandschutzordnung Teil C

3.1. Einleitung

Dieser Abschnitt gilt für alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Köln/Bonn. Dies sind:

- Brandschutzbeauftragte
- Brandschutzhelfer
- Räumungshelfer
- Betriebliche Vorgesetzte

3.2. Brandverhütung

Brandverhütung hat die oberste Priorität und deshalb sind folgende aufgeführte Punkte zu erfüllen:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Anlagen, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen sowie bei Veranstaltungen.
- Überwachung der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, Feststellanlagen an Brandschutztüren und -toren, Türentriegelungsanlagen der Notausgänge, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten, Blitzschutzanlagen, etc.)
- Überprüfung der Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge, sowie der Stellflächen für die Feuerwehr
- Überwachung und Kontrolle sowie Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitskennzeichnungen
- Regelmäßige, nachweisliche Information der Mitarbeiter und der eingesetzten Fremdfirmen hinsichtlich der Brandschutzordnung.
- Private elektrische Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten betrieben werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen und der DGUV Vorschrift 3 entsprechen. Sie müssen standsicher auf einer nicht brennbaren und nicht wärmeleitenden Unterlage, in ausreichendem Abstand von brennbaren Materialien aufgestellt werden und den turnusmäßigen Prüfungen für „nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel“ unterliegen.
- Überwachung der Abschaltung von elektrischen Geräten nach Arbeitsschluss, in Pausen oder wenn die Arbeitsräume längere Zeit unbeaufsichtigt sind.
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten)

- Überwachung des Rauchverbots und des Umgangs mit offenem Feuer. Feuerstellen, Feuerschalen, offene Kamine usw., die z.B. mit Bio-Ethanol oder ähnlichem betrieben werden, sind verboten.
- Lagern, Verkauf und Benutzung von Feuerwerkskörpern aller Art ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt
- Selbstentzündliche, brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Nach Arbeitsschluss sind diese Behälter an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entleeren. Brennbare und/oder explosive Stoffe, einschließlich Spraydosen und Druckgasflaschen dürfen in der Nähe von Feuerstellen/Heizeinrichtungen nicht gelagert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten sind - auch in kleineren Mengen - ausschließlich in bruch sicheren Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach erfolgter Füllung/Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort (verschiebbare Sicherheitsschränke etc.) gebracht werden.
- Alle Gebinde mit leichtentzündlichen, brandfördernden Flüssigkeiten sowie sonstigen Gefahrstoffen sind nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen und zu lagern. Außer dem Symbol muss auf diesen Gefäßen in Klartext der Inhalt angegeben werden, d.h. es dürfen keine verschlüsselten Inhaltsangaben gemacht werden.
- Eine Lagerung von Gasflaschen in Gebäuden ist grundsätzlich untersagt, die Lagerung ist nur in zugelassenen Gaslagern erlaubt.
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen (siehe DIN 14095)
- Durchführung von Brandschutz- und/oder Räumungsübungen
- Information der Feuerwehreinsatzkräfte

3.3. Alarmierung

- Veranlassung von Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Einsatzleitung (wie z.B. notwendige Räumungen)
- Information der Feuerwehreinsatzkräfte
- Veranlassung von Schaltvorgängen an Be- und Entlüftungsanlagen auf Anweisung der Flughafenfeuerwehr.

3.4. Sicherheitsmaßnahmen

- Kontrollieren (soweit gefahrlos möglich!), ob sich noch Personen im Gebäude befinden, insbesondere in den Sanitärräumen, Besprechungszimmern und Nebenräumen.
- Zur weiteren Unterstützung der Einsatzleitung zur Verfügung stehen.

- Fremde und behinderte Personen betreuen.
- Sachwerte bergen, auf Anweisung.

3.5. Löschmaßnahmen

- Löschversuch mit dem Feuerlöscher oder Wandhydranten unternehmen.
- Nichtautomatische Löschanlagen (z.B. Sprühflutanlagen, Berieselungsanlagen) auf Anweisung der Flughafenfeuerwehr in Betrieb nehmen.
- Den Einsatzleiter der Feuerwehr einweisen.
- Brandspuren nicht beseitigen; diese können der Feststellung der Brandursache dienen.

3.6. Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz

- Brandstelle und Umgebung freimachen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/Einspeisestellen für Löschwasser freihalten.
- Lotsen aufstellen.
- Zugänge ermöglichen.

3.7. Sonderregelungen

Dieser Abschnitt richtet sich an Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit besondere Brandschutzregeln zu beachten haben.

Nachfolgend eine alphabetische Auflistung zu häufig vorkommenden technischen Anlagen und Arbeitsverfahren.

3.7.1. Betanken auf Vorfeldflächen

Einzuhaltende Bestimmungen

Zum Thema, Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen gelten außerdem:

- Die jeweils gültige Flughafenbenutzungsordnung der Flughafen Köln/Bonn GmbH
- In der Schutzzone: die technischen Regeln brennbarer Flüssigkeiten (TRbF) bzw. die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die jeweils gültigen Betriebsbestimmungen der Kraftstoffagenturen, insbesondere für das Betanken des Luftfahrzeuges mit AVGAS.

3.7.2. Aufzüge

Im Brandfall ist die Benutzung der Aufzüge verboten. Es besteht Erstickungsgefahr, daher sind die Mitarbeiter hierüber zu informieren und alle Aufzüge entsprechend zu kennzeichnen.

3.7.3. Batterien, Akkumulatoren und zugehörige Ladestationen

Batterieanlagen werden im Allgemeinen mit niedrigen Gleichspannungen betrieben. Bei Fehlern können hohe Ströme auftreten, die eine große Brandgefahr darstellen. Setzt die Batterie Wasserstoff beim Betreiben frei, besteht zusätzlich eine erhebliche Explosionsgefahr.

Lithium-Ionen-Akkus können sich bei äußerer Krafteinwirkung selbst zersetzen und eine Brandgefahr verursachen. Der Einsatz von Lithium-Ionen-Akkus in Elektrofahrzeugen bedarf der Zustimmung des Sachgebietes „Gefahrenvorbeugung“.

Batterieladestationen sind nach den Spezialvorschriften und -richtlinien zu errichten und zu betreiben, das Sachgebiet „Gefahrenvorbeugung“ berät hierzu.

3.7.4. Baustellen

Die Einrichtung von Baustellen, Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzäunen usw. ist grundsätzlich mit dem Sachgebiet „Gefahrenvorbeugung“ abzustimmen.

3.7.5. Besteigen/Befahren von Behältern, Schächten und Gruben

Neben der Gefahr einer Verletzung durch Sturz, kann eine besondere Gefährdung durch Gase und Dämpfe sowie Sauerstoffmangel entstehen. Weiterhin können aufgrund räumlicher Enge oder großen Höhen, z.B. in Silos oder Schächten, psychische Belastungen auftreten.

Vor dem Beginn solcher Arbeiten, muss eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Sachgebiet „Gefahrenvorbeugung“ erfolgen, damit Rettungsmaßnahmen vorbereitet werden können.

3.7.6. Bombendrohung

Dieses Thema wird im jeweils gültigen Notfallplan beschrieben.

3.7.7. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen und Entrauchungsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Beschilderungen – den Brandschutz betreffend – dürfen nicht zugestellt, überklebt oder verdeckt werden.

Gebrauchte und nicht betriebsbereite Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind der Leitstelle der Flughafenfeuerwehr unverzüglich zu melden.

3.7.8. Brandschutztechnische Einrichtungen, Außerbetriebnahme

Die Außerbetriebnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen, (z. B. Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Wandhydranten) am Verkehrsflughafen Köln/Bonn ist in jedem Fall rechtzeitig dem Sachgebiet „Gefahrenvorbeugung“ anzuzeigen. Dies gilt grundsätzlich auch bei Schadensfällen an den Einrichtungen. Dem Antragsteller kann dann eine Genehmigung zur Außerbetriebnahme der brandschutztechnischen Einrichtungen, ggf. unter Auflagen, insbesondere Ersatzmaßnahmen, erteilt werden. Bei längerer Außerbetriebnahme muss der Versicherer über den vereinbarten Weg informiert werden, um keinen Versicherungsschutz zu verlieren.

3.7.9. Brandschutztüren,-tore,-klappen

Brandschutztüren, -tore und -klappen sind ständig geschlossen zu halten, es sei denn, sie sind mit einer ordnungsgemäßen im Brandfall selbstauslösenden Schließeinrichtung versehen. Die Türen sollen soweit möglich nach Betriebsschluss über Handschalter geschlossen werden.

3.7.10. Elektroarbeiten

Änderungen, Reparaturen und Erweiterungen an Elektroleitungen und Anlagen dürfen nur von dafür zuständigem Fachpersonal durchgeführt werden. Defekte Elektroeinrichtungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

3.7.11. Feuergefährliche Arbeiten

Bei Schweißarbeiten, Trennschleifarbeiten, Heißarbeits-Verfahren sowie sonstigen feuergefährlichen Arbeiten wird auf die Regelungen gemäß „OHB Anweisung 341 Betrieblicher Brandschutz - Feuergefährliche Arbeiten auf dem Gelände der FKB“ verwiesen.

3.7.12. Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind für das Betriebsgelände des Verkehrsflughafen Köln/Bonn auf Grundlage der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen.

Feuerwehrpläne sind nach baulichen Erweiterungen und Nutzungsänderungen sowie Änderungen von brandschutztechnischen Einrichtungen vom Betreiber zu beauftragen, mit dem Sachgebiet „Gefahrenvorbeugung“ abzustimmen und der Flughafenfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.

3.7.13. Feuerwehrzufahrten

Feuerwehrzufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind für Feuerlösch- und Rettungseinsätze jederzeit freizuhalten.

Diese Flächen sind auch in dem Winterdienstplan aufzunehmen und schnee- und eisfrei zu halten. Sie dürfen keinesfalls als Schneeabladefläche missbraucht werden.

3.7.14. Feuerwerk

Lagern, Verkauf und Benutzung von Feuerwerkskörpern aller Art ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt.

3.7.15. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. In Fluren, Treppenträumen und vor Notausgängen ist das Abstellen und Lagern von Gegenständen aller Art verboten. Rettungswege dürfen nicht durch nachträgliche Einbauten in der nutzbaren Breite eingeengt werden.

3.7.16. Gefahrstofflagerung und Umgang mit wassergefährlichen Stoffen

Die Beförderung und Lagerung von gefährlichen Gütern aller Gefahrgutklassen, die beabsichtigte Lagerung und der Umgang mit Gefahrstoffen sowie das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgen. Außerdem besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht bei der Stabsstelle Arbeitsschutz (SHSE), deren Zustimmung sowie gegebenenfalls eine behördliche Genehmigung ist notwendig.

3.7.17. Nutzungsänderung, Veranstaltung

Jede Nutzungsänderung oder Veranstaltung in Räumlichkeiten der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist dem Sachgebiet „Gefahrenvorbeugung“ zuvor schriftlich zu melden.

3.7.18. Radioaktive Strahler

Grundsätzlich sind alle radioaktiven Strahler, mobil oder festinstalliert (z.B. Messgeräte) vor Einbringen in das Flughafengelände anzumelden. Davon ausgenommen sind radioaktive Frachtstücke im Rahmen des Transportauftrages.

3.7.19. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Das Betätigen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen darf nur durch die Feuerwehr oder auf deren Anweisung vorgenommen werden.

3.7.20. Rauchverbot

Auf den Flugbetriebsflächen (Vorfelder, Rollbahnen, Start- und Landebahnen), in den Flugzeughallen, in den Gepäckförderanlagen, in den Gate-Gepäckräumen, in den begehbaren Kabelkanälen sowie in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Dies gilt auch beim Aufenthalt in Fahrzeugen und Luftfahrzeugen. Das Rauchen in den Terminals ist nur in Räumen bzw. an Stellen gestattet, die dafür eingerichtet und gekennzeichnet sind.

3.7.21. Reinigung

Zur Reinigung von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Geräten dürfen nur zugelassene nichtbrennbare Reinigungsmittel verwendet werden.

3.7.22. Schließanlagen

Um den Zugang der Feuerwehr zu allen Räumen in Notfällen sicherzustellen, ist der Austausch von Schließzylindern der Flughafen Köln/Bonn GmbH Schließanlage nicht zulässig. Beim Einbau fremder Schließanlagen sind entsprechende Feuerwehr-Schlüsseltresore anzubringen und mit den passenden Schlüsseln oder Codekarten zu bestücken.

3.7.23. Tensatoren, Baggage Sizer, mobile Aufsteller

Die Nutzer von Tensatoren, Baggage Sizern sowie mobilen Aufstellern in den Terminals sind verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden. Als Tensatoren dürfen nur zugelassene Systeme für Flucht- und Rettungswege eingesetzt werden. Mobile Aufsteller müssen die Vorgaben der FKB hinsichtlich des Brandverhaltens erfüllen, entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzuzeigen.

3.7.24. Rufnummern

Brandschutzbeauftragter der Flughafen Köln/Bonn GmbH	02203- 40 4246
Abteilungsleiter Gefahrenvorbeugung	02203- 40 4312
Genehmigung feuergefährlicher Arbeiten, Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen	02203- 40 4251

Brandschutzordnung Flughafen Köln/Bonn GmbH

Diese Brandschutzordnung ersetzt die FKB-interne Brandschutzordnung A 002 vom 27.07.2018.

Flughafen Köln/Bonn GmbH



Leiter Geschäftsbereich AL
Cenk Özöztürk



Leiter Werkfeuerwehr
Lars Drewes

Anlagen

Anlage 1 Sammelplatzverzeichnis

Standort		Sammelplatz
Terminal 1	Stern B	auf dem Vorfeld B
Terminal 1	Stern C	auf dem Vorfeld C
Terminal 1	Bauteil L	auf dem Zentralparkplatz - Parkhaus 1
Terminal 1	Bauteil M	auf dem Zentralparkplatz - Parkhaus 1
Terminal 1	Bauteil R	auf dem Zentralparkplatz - Parkhaus 1
Terminal 1	Starwalk, Sicherheitsbereich	Vorfeld B/C
Terminal 1	Bauteil L, Sicherheitsbereich	Vorfeld C/D
Terminal 1	Bauteil R, Sicherheitsbereich	Vorfeld A
Terminal 2	Sicherheitsbereich	auf dem Vorfeld D
Terminal 2	öffentlicher Bereich	auf dem Zentralparkplatz - Parkhaus 2
Terminal 2	Öffentlicher Bereich, Ankunftsebene	Fernbusbahnhof
Gepäckhalle A		auf dem Vorfeld A
VR-Gebäude		Ringstraße, Rollweg B
VR-Gebäude		Parkplatz Kellergeschoss
VC-Gebäude		Frachtvorfeld
TL- und Schulungsgebäude		auf dem Betriebshof
Betriebshof Dolly Werkstatt		auf dem Betriebshof - Abstellfläche Tanklagerstraße
Betriebshof KFZ Halle		auf dem Betriebshof - Abstellfläche Tanklagerstraße
Betriebshof Materiallager		auf dem Betriebshof - Abstellfläche Tanklagerstraße
Betriebshof Schlosserei		auf dem Betriebshof - Abstellfläche Tanklagerstraße

Standort		Sammelplatz
Betriebshof Werkstattgebäude		auf dem Betriebshof - Abstellfläche Tanklagerstraße
BL-Betriebsgebäude neben T2		auf dem rückwärtigen Parkplatz
Cargo Centrum CBCC	öffentlicher Bereich	auf dem Parkplatz parallel zur Straße
Cargo Centrum CBCC	Sicherheitsbereich	auf der Dolly-Parkfläche
BKW Blockheizkraftwerk		vor dem Gebäude innen am Zaun
Veterinärstation	Sicherheitsbereich	auf der Dolly-Parkfläche CBCC
Frachthalle1 und Frachthalle 1Büro		auf dem Frachthof und Vorfeld E
Frachthalle 23, DHL Neubau		auf dem Frachthof und Vorfeld E
Frachthalle 4 – 7 UPS und Frachthalle 5 Büro		auf dem Frachthof und Vorfeld E
UPS Flugzeugteilelager		neben dem Gebäude, auf der Parkfläche Technikfahrzeuge
Fracht West UPS	öffentlicher Bereich	auf dem Parkplatz, stadtseitig
Fracht West UPS	Sicherheitsbereich	auf dem Vorfeld W und V
Fracht Nord UPS	Öffentlicher Bereich	auf dem Parkplatz, stadtseitig
Fracht Nord UPS	Sicherheitsbereich	auf dem Vorfeld W und V
Fracht Nord DHL	Öffentlicher Bereich	auf dem Parkplatz H3, stadtseitig
Fracht Nord DHL	Sicherheitsbereich	auf dem Vorfeld E
Frachthalle FedEx	öffentlicher Bereich	auf dem Parkplatz, stadtseitig
Frachthalle FedEx	Sicherheitsbereich	auf dem Vorfeld E
Hangar 1		Vorplatz stadtseitig - Vorfeld V
Hangar 2		Parkplatz stadtseitig - Vorfeld V
Hangar 3		Parkplatz stadtseitig - Vorfeld V
Hangar 6		Parkplatz stadtseitig - Vorfeld U
Hangar 7		Parkplatz stadtseitig - Vorfeld U
FKB Nebenverwaltung (H2B- Gebäude)		Parkplatz stadtseitig neben H2B
Zollgebäude		auf dem Frachtparkplatz
Speditionshalle		auf dem Parkplatz, stadtseitig

Standort	Sammelplatz
FKB Hauptverwaltung (CLH-Gebäude)	auf dem Parkplatz, stadtseitig neben H2B
LSG-Gebäude	auf dem Parkplatz, stadtseitig
STC-Gebäude	auf dem Parkplatz, stadtseitig
Verwaltungsgebäude VGF Waldstraße 247	auf dem rückwärtigen Parkplatz, auf dem Parkplatz links in der Zufahrt
Verwaltungsgebäude DG2 Waldstraße 228 a	auf dem Parkplatz
Gerätepool / Gastankstelle Waschhalle	auf der Abstellfläche Geräte gegenüber
Verwaltungsgebäude DG3 Waldstraße 228	auf dem Parkplatz neben dem Gebäude
Verwaltungsgebäude VG4 Waldstraße 229	vor dem Gebäude auf dem Parkplatz
Verwaltungsgebäude VGA Waldstraße 224	Parkplatz gegenüber dem Eingang
LSG Ringeltaube Waldstraße 226	Parkplatz gegenüber dem Eingang
Parkhaus 3	vor dem Gebäude Nordallee
P5 Personalkontrolle	auf dem Parkplatz, stadtseitig
BACC / GAT	auf dem Parkplatz, stadtseitig
Tankdienstgebäude	auf der Abstellfläche TW - Tor Station 1E
Tanklager	auf der Grünfläche
Kontrollturm	an der Bushaltestelle gegenüber

Anlage 2
Alarmierungsplan

Flughafen Köln/Bonn GmbH
- Alarmierungsplan -

Abteilung / Firma / Behörde:

Feuer
Notfall / Unfall
Notruf 112

Flughafensicherheit
☎ 113

Technische Störungen
☎ 119

WO ist WAS, Wie viel, Welche Gefahren - Warten !

Wichtige Rufnummern

Vorgesetzter / Leiter: **Name:** _____ ☎ _____

Sicherheitsbeauftragter: **Name:** _____ ☎ _____

Brandschutzbeauftragter: **Name:** _____ ☎ _____

Interne Stellen: **Name:** _____ ☎ _____

Name: _____ ☎ _____

Name: _____ ☎ _____

Externe Stellen: **Name:** _____ ☎ _____

Name: _____ ☎ _____

Name: _____ ☎ _____

Herausgeber: Werkfeuerwehr der Flughafen Köln/Bonn GmbH

Anlage 3**Ergänzende Handlungsanweisungen für den Bereich des Cologne Bonn Cargo Center**

Gemäß der Baugenehmigung des Cologne Bonn Cargo Center (CBCC) werden nachfolgende ergänzende Handlungsanweisungen für die/den Betreiber des CBCC gefordert.

Über die allgemeine Brandschutzordnung hinaus, sind die hier tätigen Mitarbeiter – speziell im Gefahrgutlager/ Gefahrgutzwischenlager – jährlich in folgenden Bereichen zu unterweisen:

- Für den möglichen Einsatz der Werkfeuerwehr ist eine Übersicht des Lagerbestandes im Gefahrgutlager sowie im Bereich des Gefahrgutumschlages bereit zu halten.
- Unterweisung/Einweisung im Umgang mit Gefahrgütern.
- Handhabung im Umgang mit den für den Gefahrgutumschlag vorgehaltenen Feuerlöscheinrichtungen. Die Werkfeuerwehr unterstützt den/die Betreiber auf Anforderung.
- Meldewege bei auftretenden Unregelmäßigkeiten im Gefahrgutumschlag.
- Der Umgang und die Verhaltensanweisung bei Auslösung der stationären Gaslöschanlagen, sowie die Bedeutung der Alarmhupen und Signalblitzleuchten.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Anlage 4

Ergänzende Handlungsanweisung für den Bereich Zero G

Gemäß der Baugenehmigung zur Zero G werden nachfolgend aufgeführte ergänzende Handlungsanweisungen zur Nutzung der Zero G zur Sicherstellung der Fluchtwege bei der Anwesenheit von Besuchergruppen gefordert:

- Die Besucherzahl ist auf 30 Personen zu begrenzen
- Eine dauerhafte Schulungsveranstaltung ist in der Zero G nicht erlaubt
- Jede Veranstaltung ist von mindestens 2 Mitarbeiter des Betreibers zu begleiten
- Alle Mitarbeiter des Betreibers, welche die Veranstaltungen begleiten sind gesondert zu unterweisen. Dieses betrifft das Handling der schnellen Öffnung der Flugzeuggtüren als Fluchttür. Diese ist vom Betreiber schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörden in aktueller Form vorzulegen.